

## **STATUTEN des Vereins Räbeliechtliumzug Fehraltorf**

### **1. Vereinszweck**

- 1.1. Der Verein Räbeliechtliumzug Fehraltorf, nachfolgend VRF, ist ausschliesslich auf die Vorbereitung und Durchführung des Räbeliechtliumzugs in Fehraltorf ausgerichtet. Der VRF ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Der VRF sorgt für eine standardisierte und kontinuierliche Weiterentwicklung des Räbeliechtliumzugs in Fehraltorf als wichtiges und anerkanntes Kulturgut der gesamten Gemeinde.

### **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1. Mitglieder werden können Vereine, Clubs, Familien sowie Einzelpersonen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vereine und Clubs, Familien oder ähnliche Organisationen haben jeweils eine Stimme wie die Einzelperson.
- 2.2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre lang nicht mehr bezahlt worden ist.
- 2.3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Sache des VRF besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Ehrenmitglied hat jeweils Stimmrecht.
- 2.4. Wer die Interessen des VRF verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen wird die Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Der Ausgeschlossene verliert jegliches Recht auf das Vereinsvermögen.

### **3. ORGANE**

- 3.1. Die Organe des VRF sind:
  - a) die Generalversammlung (einmal jährlich)
  - b) die Mitgliederversammlung (je nach Notwendigkeit)
  - c) der Vorstand
  - d) die Revisoren

- 3.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie erledigt folgende Geschäfte:
1. Feststellung der Präsenz
  2. Wahl eines oder mehrerer Stimmenzähler
  3. Protokoll der letzten Generalversammlung
  4. Jahresbericht des Präsidenten
  5. Genehmigung Jahresrechnung/Revisionsbericht
  6. Décharge-Erteilung an den Vorstand
  7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  8. Mutationen (Ein- und Austritte)
  9. Wahlen
  10. Statutenmutationen
  11. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  12. Verschiedenes
- 3.3. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.
- 3.4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch ein Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 3.5. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird jeweils von der Generalversammlung in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3.6. Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des VRF. Er entscheidet in allen Geschäften, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Besonders bereitet er die Geschäfte der General- und Mitgliederversammlungen vor.
- 3.7. Der Vorstand kann bei Bedarf spezielle Unterausschüsse bilden, die ihm oder der Versammlung Antrag stellen.
- 3.8. Die interne oder externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag über deren Abnahme. Bei einer vereinsinternen Revisionsstelle sind zwei Mitglieder erforderlich.
- 3.9. Die Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung werden offen mit einfachem Mehr gefasst. Ein Viertel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

- 3.10. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

#### **4. FINANZEN**

- 4.1. Die finanziellen Verpflichtungen des VRF werden aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Beiträgen oder Leistungen der öffentlichen Hand, Sponsoren, Vereinen und Clubs sowie freiwilligen Zuwendungen bestritten.
- 4.2. Der Jahresbeitrag ist pro Familie und pro Einzelperson gleich. Da Vereine und Clubs jeweils eine Stimme haben, gilt auch für sie der Ansatz pro Einzelperson.
- 4.3. Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Die Rechnungen können mit der Einladung zur Generalversammlung versandt werden.
- 4.4. Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 4.6. Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **5. STATUTENREVISION und AUFLÖSUNG**

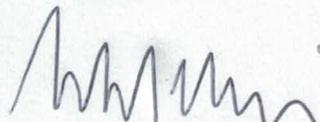
- 5.1. Mutationen der Statuten können von jeder Generalversammlung, auf deren Einladung der Revisionsantrag angekündigt wurde, durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.2. Mutationsvorschläge müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung eingereicht werden. Diese werden unter Bezeichnung der zu revidierenden Artikel auf die Traktandenliste gesetzt.
- 5.3. Eine Auflösung des VRF kann nur in einer Generalversammlung unter vorheriger Anzeige mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Versammlung über das vorhandene Vereinsvermögen und dessen Verwendung. Über den Verwendungszweck wird im Rahmen der Schlussversammlung entschieden.

Entsprechend dem Grundgesetz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

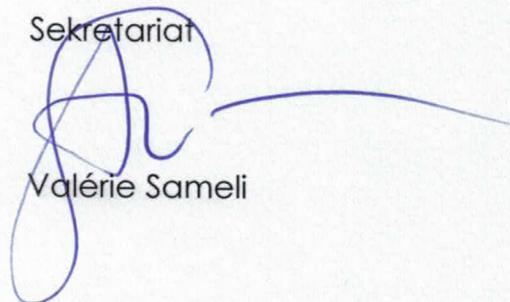
Die vorstehenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung  
am 4. November 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Präsidium



Hans-Jürg Gehri

Sekretariat



Valérie Sameli

Fehraltorf, 4. November 2019